Impressum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **30 (1983)**

Heft 9

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

dienst: ARV 1981 S. 68). Deshalb handelt es sich bei diesen Dienstarten um eine unverschuldete Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 324a und 324b des Obligationenrechts.
Da in diesen Fällen der Arbeitnehmer obligatorisch gegen den Lohnausfall versichert ist, kommt Artikel 324b des Obligationenrechts zur Anwendung: Der Arbeitgeber muss infolgedessen während einer bestimmten Zeit die Differenz zwischen vier Fünfteln des Lohnes und der Entschädigung der Versicherung bezahlen (vgl. im gleichen Sinne ARV 1978 S. 81ff.).

3. Die Artikel 324a und 324 b des Obligationenrechts bieten gewisse Auslegungsschwierigkeiten. Der Bundesrat ist deshalb bereit, die beiden Bestimmungen zu überprüfen. Es soll aber abgewartet werden, bis die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung beendet ist; denn dieses Gesetz wird eine obligatorische Lohnausfallversicherung für Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit – das letzte der wichtigsten Risiken von Artikel 324a des Obligationenrechts – einführen.

Was meinen Sie?

Der Tenübefehl, der im Kanton Bern etwelchen Staub aufwirbelte, ist auch andernorts diskutiert worden. Uns interessiert Ihre Meinung dazu. Welche Erfahrungen haben sie als Kadermitglied oder auch als gewöhnlicher Zivilschutzangehöriger gemacht?

Schreiben sie uns an folgende Adresse:
Redaktion Zivilschutz
Postfach 2259
3001 Bern

Berner Regierungsrat unterstützt den Zivilschutzchef

Umstrittener Kleiderbefehl gilt

Wer an kantonalen Kursen und Rapporten von zwei- und mehrtägiger Dauer teilnimmt, hat ein Arbeitskleid zu tragen. Der Regierungsrat deckt diese Verfügung des Vorstehers des kantonalen Amtes für Zivilschutz. Die Einheitlichkeit trage «wesentlich dazu bei, das Bild des Zivilschutzes in der Öffentlichkeit zu verbessern».

Politische Opposition gegen den «Befehl, wer besoldet ist, trägt Uniform» machte das Junge Bern. Grossrätin Joy Matter reichte eine Interpellation ein, der Berner Stadtrat und Fürsprecher Marc Wehrlin deponierte eine Zivilschutzbeschwerde.
Wehrlin hatte sich an einem zentralen Kaderkurs auf der Berner Allmend geweigert, die Arbeitskleidung anzuziehen. «Deshalb wollte man mich hinauswerfen.» Nach Absprache mit dem Kursleiter habe er dann «freiwillig und ohne Sold» dem Instruktionskurs beigewohnt.

Nicht gegen den Zivilschutz
In der Beschwerde, die er an Ort und Stelle formulieren und dem Vorgesetzten abgeben musste, spricht er zwei Hauptpunkte an. «Ob der Befehl des Zivilschutzchefs auf einer genügenden Rechtsgrundlage basiere. Und ob es rechtmässig sei, jemanden, der sich weigere, die Arbeitskleidung zu tragen, gleich vom Kurs auszuschliessen. Würden andere Sanktionen – wie etwa ein Verweis – nicht genügen?» Er sei ein «einigermassen überzeugter Zivilschützer», meinte Wehrlin. «Mir geht es nicht darum, dem Zivilschutz zu schaden. Aus dem Zivilschutz darf aber keine paramilitärische Sandkastenorganisation werden. Verwaltungsmässig soll er straff, korrekt und effizient geführt werden, aber nach den Prinzipien einer zivilen Organisation.» Wenn das auf Gesetzes- oder Verordnungsebene anders entschieden werde, «dann unterziehe ich mich. Nicht aber unter einen einsamen Befehl eines Chefbeamten».

«Im Ermessen der Kantone»
In der Beantwortung der Interpellation von Grossrätin Joy Matter stellt der Regierungsrat fest, es läge in der Kompetenz des Vorstehers des Amtes für Zivilschutz, eine Anordnung für das Tragen des Arbeitskleides zu erlassen. «Der Zivilschutz kennt keine Uniform.» Gemäss Auskunft des Bundesamtes liege es «im Ermessen der Kantone, die ihnen richtig scheinenden Anordnungen zu treffen». Der Bundesrat erlasse Materiallisten über einheitliche Ausrüstung der Schutzorganisationen, den Kantonen obliege der Vollzug. Im Kanton Bern sei dafür das Amt für Zivilschutz zuständig.
«Umfragen bei anderen Kantonen haben ergeben, dass diese das Tragen des Arbeitskleides weitgehend den Gemeinden überlassen. In Kursen, welche die Kantone durchführen, ist die Handhabung unterschiedlich», stellt die Regierung fest. Sie zeigt sich als klare Befürworterin eines «einheitlichen äusseren Erscheinungsbildes» des Zivilschutzes. «Zweifellos hängt die Effizienz oder die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes nicht nur von seinem äusseren Erscheinungsbild ab, aber es trägt wesentlich dazu bei, sein Bild in der Öffentlichkeit zu verbessern.» Die Benützung der Ausrüstung im Zivilschutz – dazu gehöre das Tragen des Arbeitskleides – sei «ein Teil der Ausbildung und darf nicht als gesonderte Massnahme betrachtet werden».
Für 1984 kündigt der Regierungsrat ein Gesamtverteidigungsgesetz an; die heute fehlende Verordnung über die Aufgaben des Amtes für Zivilschutz werde darauf basieren müssen.
Markus Schneider («Berner Zeitung», BZ)

Impressum

Herausgeber / Editeur / Editore
Schweizerischer Zivilschutzverband
Union suisse pour la protection civile
Unione svizzera per la protezione civile
Postfach 2259, 3001 Bern

Zentralpräsident / Président central / Presidente centrale
Professor Dr. Reinhold Wehrle
4524 Günsberg SO
Präsident der Presse- und Redaktionskommission
Président de la Commission de rédaction et d'information
Presidente della Commissione stampa e redazione
Charles A. Reichler, 1701 Fribourg

Redaktion / Rédaction / Redazione
Heinz W. Müller, Schweizerischer Zivilschutzverband, Postfach 2259, 3001 Bern, Telefon 031 25 65 81
Druck und Versand / Impression et expédition / Stampa e spedizione
Vogt-Schild AG, Druck und Verlag, CH-4501 Solothurn, Telefon 065 21 41 31
Inseratenverwaltung / Administration des annonces / Amministrazione inserzioni
Vogt-Schild AG, Druck und Verlag, Kanzleistrasse 80, Postfach, CH-8026 Zürich, Telefon 01 242 68 68, Telex 812370
Abonnement: Fr. 25.– für Nichtmitglieder (Schweiz) Fr. 35.– (Ausland)
Abonnement: Fr. 25.– pour non-membres (Suisse) Fr. 35.– (étranger)
Abbonamento: Fr. 25.– per non membri (Svizzera) Fr. 35.– (estero)
Einzelnummer / Numéro individuel / Numero separato Fr. 3.–
Erscheinungsweise / Parution / Apparizione
zwölfmal jährlich (3 Doppelnummern)
12 numéros par an (3 numéros doubles)
12 numeri all'anno (3 numeri doppi)